



Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde
Vorab per Fax: 03334 64409
Stadt Eberswalde
Dezernat für Bildung, Soziales und Kultur
Herrn Gatzlaff
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde

Der Landrat
des Landkreises Barnim
als allgemeine untere
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1
16225 Eberswalde

Bearbeiterin: Frau Benditz
Raum: A.113
Telefon: 03334/2141782
Telefax: 03334/2142782
Kommunalaufsicht@kvbarnim.de

2. November 2015

Ihr Zeichen:
II-40.2/Ku

Aktenzeichen:
30-15.00.0-0001/15

Mitwirkungsverbot bei Sportentwicklungsplanung

Sehr geehrter Herr Gatzlaff,

Sie haben sich mit der Bitte an uns gewandt, zu prüfen, ob für die Stadtverordneten, die zugleich Führungspositionen in Sportvereinen inne haben, bei der Beratung und Beschlussfassung über die Sportentwicklungsplanung der Stadt Eberswalde ein Mitwirkungsverbot besteht.

Der uns vorliegende Entwurf der Sportentwicklungsplanung der Stadt Eberswalde stellt unter dem Punkt 5.1.3 die Möglichkeiten dar, entweder alle städtischen, vereinsgenutzten Sportanlagen in städtischer Trägerschaft beizubehalten, diese drastisch zu reduzieren oder, so die Empfehlung, nur einige städtische, vereinsgenutzte Sportanlagen aus der städtischen Trägerschaft zu entlassen. Unter dem Punkt 5.2.1 enthält die Planung eine Prioritätenreihung bzw. Rangfolge der städtischen, vereinsgenutzten Sportanlagen. Diese hat unter anderem Einfluss darauf, welche der Anlagen weiterhin von der Stadt betrieben und finanziert werden sollen und welche entweder ganz aufgegeben oder durch andere Träger weiterbetrieben werden könnten sowie darauf, welches Qualitäts- und Ausstattungsniveau die einzelnen, städtisch weiter zu betreibenden Standorte haben werden.

Die Entscheidung über die Sportentwicklungsplanung enthält gemäß den unter Punkt 5.1.3 dargestellten Szenarien eine Entscheidung darüber, ob alle städtischen, vereinsgenutzten Sportanlagen weiterhin städtisch betrieben werden sollen oder nicht. Sie enthält ebenfalls eine Entscheidung über die Priorisierung einzelner Sportanlagen (Punkt 5.2.1 der Sportentwicklungsplanung), die Einfluss darauf haben wird, welche konkrete Sportanlage weiterhin in städtischer Trägerschaft bleiben soll und welche nicht.

Die Entscheidung über die Sportentwicklungsplanung kann daher den Vereinen, die die städtischen Anlagen nutzen, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen. Dieser liegt unter anderem darin, ob die

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE 01 GZE
Gläubiger-ID: DE.66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale:
03334 214-0

Postfach:
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient
nur für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Aktenzeichen: 30-15.00.0-0001/15

von ihnen genutzte Sportanlage weiterhin von der Stadt erhalten, unterhalten und finanziert bzw. finanziell unterstützt wird oder nicht. Das kann Einfluss auf die Nutzungsmöglichkeit und die Nutzungsbedingungen haben. Die Stadtverordneten, die zugleich Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines der Vereine sind, die die städtischen Sportanlagen nutzen, unterliegen daher nach unserer Rechtsauffassung einem Mitwirkungsverbot gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf. Vorstand in diesem Sinne ist nicht nur der vertretungsbefugte Vorstand gemäß § 26 BGB, sondern nach unserer Auffassung der Vorstand im Sinne der Satzung, der auch Vorstandsmitglieder erfasst, die nicht zur Vertretung berechtigt sind. Sie dürfen in der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen weder beratend noch an der Beschlussfassung mitwirken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Melanie Benditz
Juristische Sachbearbeiterin